



13/SN- 39/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 272/87

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Zl. 31.400/80-V/3/1987	
Ort/Ortsteil:	5. Nov. 1987
Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz (ASGAnpG) geändert wird	
Vorstand	

zu: Zl. 31.400/80-V/3/1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetz (ASGAnpG) geändert wird

*Kreuz*  
*St. Lazar*

Zum vorliegenden Entwurf erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gemäß § 28 RAO nachstehende

### Stellungnahme

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich zwar nicht gegen den Wegfall des Artikels IX aus, verweist aber darauf, daß diese Übergangsbestimmungen offensichtlich bewußt mit 31.12.1987 befristet wurden, weil mit Recht erwartet werden konnte, daß nach Ablauf dieser Frist keine Rechtsfälle mehr vorhanden sein werden, die es erforderlich machen, das Anpassungsgesetz noch auf anhängige Fälle anzuwenden.

Es wird daher erwartet, daß die gegenständliche Novellierung nicht zum Anlaß gemacht wird, die Erledigung von anhängigen Fällen über Gebühr zu verzögern.

Wien, am 4. September 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich  
Präsident